

fen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungefährmt an die nächste Polizei-Verhörde abzuliefern.

§. 24. Im Falle einer Verhaftung in den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Verhörde eingekendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 25. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 51) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare, Signale zu bezeichnen.

§. 26. Wesentliche Veränderungen in den bestehenden Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des kaiserlichen Eisenbahn-Commissars nicht vorgenommen werden.

§. 27. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite frei gehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberflächen nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht sind, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 28. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß dies Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

§. 29. In Hauptgleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebepöhlen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 30. Einfriedigungen der Bahn müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.